

**Präambel des Bebauungsplanes**  
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.0.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3077) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und der Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) und des § 6a der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Landkreis-ordnung (NLO) vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. den Bebauungsplan Nr. 120 E bestehend aus der Planzeichnung und dem nachstehenden/ebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzungen beschlossen.

Neustadt a. Rbge. 18.10.1982

(Siegel)

gez. HAHN  
Ratsvorsitzender

gez. RÖHDE  
Stadtdirektor

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 3.9.1981 die Aufstellung der Änderung<sup>1)</sup> des Bebauungsplanes Nr. 120 E beschlossen.<sup>2)</sup> Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 2.10.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge. den 18.10.1982

**Vervielfältigungsvermerke**

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Stadt Neustadt, Flur 34, Maßstab 1:1000, 3118 C D  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 19.10.81 Az.: PU 68/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Okt. 1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hannover den 29.10.1982 gez. i.A. Oelfke

Der Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadt Neustadt a. Rbge. Stadtplanungsamt

Neustadt a. Rbge. den 18.10.1982 gez. i.A. Knieriem

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 1.7.1982 dem Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10./11.7.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.7.1982 bis 20.8.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen<sup>5)</sup>.

Neustadt a. Rbge. den 18.10.1982 gez. Röhde Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 7.4.83 dem geänderten Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.<sup>6)</sup> Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.11.82 gegeben.

Neustadt a. Rbge. den 18.10.1982 Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 7.10.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge. den 18.10.1982 gez. Röhde Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 606172-11/23-120E) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben<sup>3)</sup> gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.<sup>3)</sup> Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.<sup>3)</sup>

Hannover den 27.2.1984

Genehmigungsbehörde  
Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
i. A.  
gez. Lehmborg

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> in seiner Sitzung am beigetreten.<sup>6)</sup> Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge. den 21.5.1984

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 22.03.84 im Amtsblatt Nr. 12 bekanntgemacht worden.

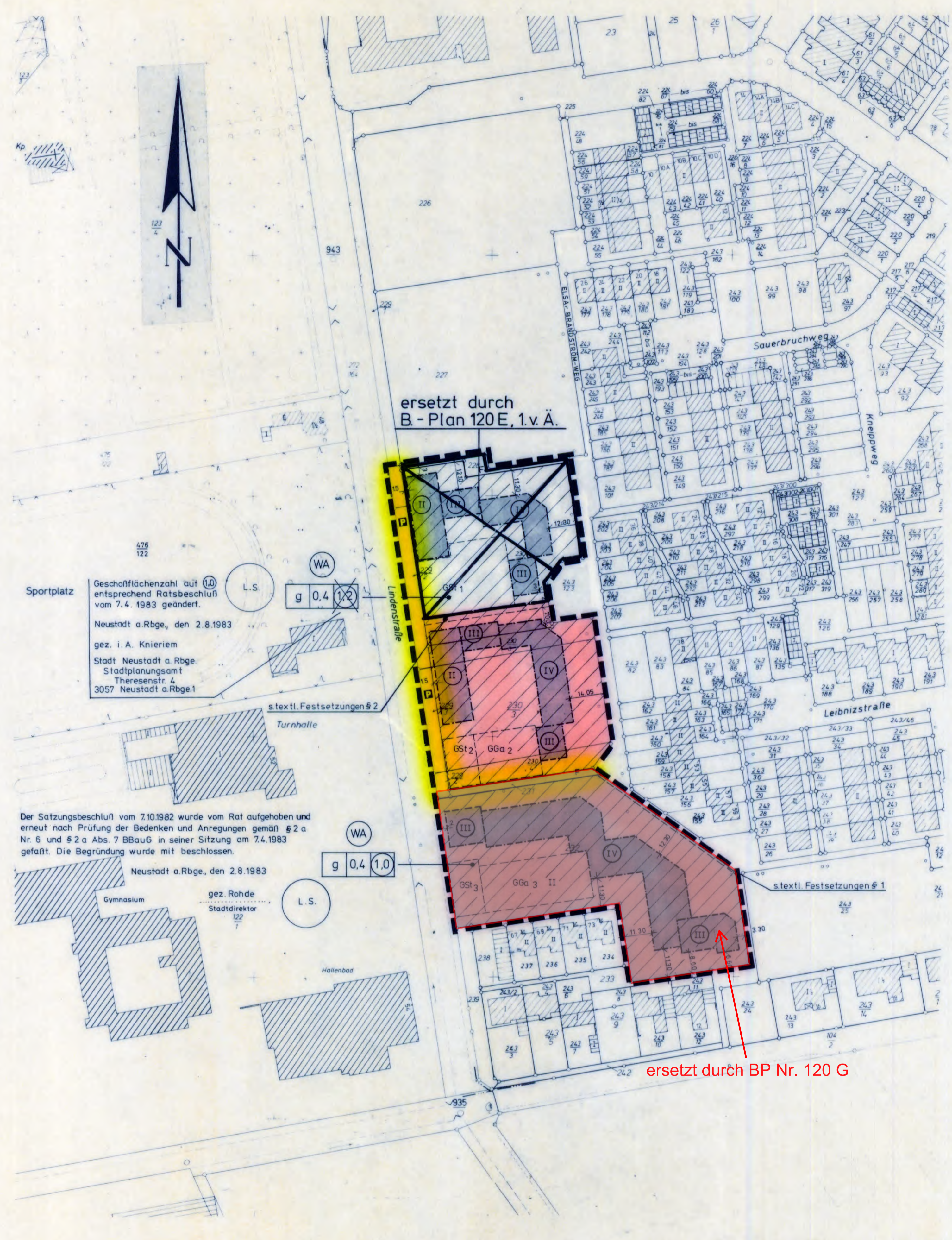
Der Bebauungsplan ist damit am 22.03.84 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge. den 21.5.1984 gez. Röhde Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>3)</sup> geltend gemacht worden.

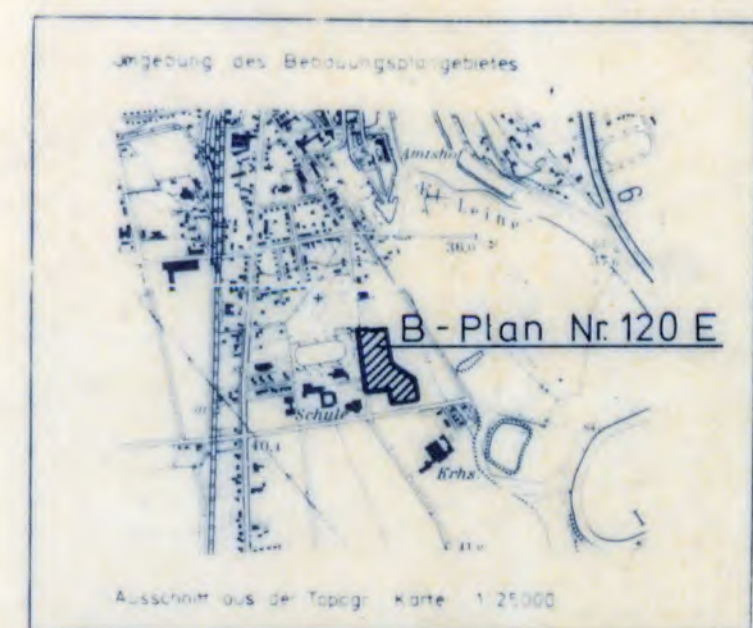
Neustadt a. Rbge. den 21.5.1984

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung  
3) Nichtzutreffendes streichen  
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde  
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
6) Nur falls erforderlich



ersetzt durch  
B-Plan 120 E, 1.v. Ä.

ersetzt durch BP Nr. 120 G



**STADT NEUSTADT a. RBGE.**  
**STADTTEIL NEUSTADT**  
**LANDKREIS HANNOVER**  
**B - PLAN NR. 120 E**  
**SILBERNKAMP - GEGENÜBER SZ - SÜD**  
**M. 1:1000**

**ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESchosSE ZWINGEND
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG i.S. textl. Festsetzungen § 1 und 2)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE FUSSWEG

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- § 1 Auf Flurstück 232 lastet ein Fahrrecht in 75 cm Breite zugunsten der Feuerwehr.
- § 2 Auf dem Flurstück 230/5 lastet ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit.
- § 3 Garagen und Gemeinschaftsstellplätze sind nur innerhalb der mit GGa und GSt gekennzeichneten Flächen zulässig. Zuordnung: GSt1 zu Flurstück 230/5; GGa2 und GSt2 zu Flurstücken 230/3, 230/4, 230/6; GGa3 und GSt3 zu Flurstück 232.
- § 4 Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 120 B der Stadt Neustadt a. Rbge. außer Kraft.